

# **Gebührensatzung**

## **über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hürtgenwald vom 20.01.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hürtgenwald vom 03.05.2019, hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Finanzierung der Abfallbeseitigung**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Gemeinde gemäß der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hürtgenwald Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
3. Die Abfallgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

1. Die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl, der Art (z.B. Restmüll, Biomüll) und der Größe der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellte Gefäße sowie der Häufigkeit der Abfahren im Erhebungszeitraum. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Für die Abfuhr und die Entsorgung von Grünabfällen (sperriger Baum- und Strauchschnitt) auf Anforderung des Grundstückseigentümers wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

### § 3

#### Gebührensätze

1. Die zu entrichtende Jahresgebühr beträgt ab dem 01.01.2020:

a) Restmüll

*bei 14-tägiger Leerung*

• 60-l-Gefäß	121,20 €
• 120-l-Gefäß	220,80 €
• 240-l-Gefäß	427,20 €
• 1.100-l-Gefäß	2.491,20 €

*bei monatlicher Leerung*

• 1.100-l-Gefäß	1.188,00 €
-----------------	------------

b) Biomüll

*bei 14-tägiger Leerung*

• 120-l-Gefäß	94,80 €
• 240-l-Gefäß	189,60 €

2. Wird die Anzahl der Abfallbehälter bzw. die Abfallbehältergröße (für Restmüll oder Bioabfall) je Haushalt mehr als einmal innerhalb von 12 Monaten geändert, so ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 60,00 € zu zahlen. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallbehälter sowie für die erste Änderung der Anzahl bzw. der Größe der Abfallbehälter.

Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen.

3. Die Gebühr beträgt für von der Gemeinde ausgegebene

a) grauer Beistellsack für Restmüll mit der Aufschrift „Restabfallsack“ (70 Liter)	5,50 €
b) Sperrmüllkarte (je angefangene 2,5 cbm)	20,00 €

4. Für die Anlieferung von Grünabfällen in die dafür bereitstehenden Container wird eine Gebühr in Höhe von

a) Kofferraumladung (bis 100 kg)	3,00 €
b) Anhängerladung (bis 2 00 kg)	6,00 €

erhoben.

5. Für die Abholung von Grünabfällen wird eine Inrechnungstellung nach dem tatsächlich vorhandenen Aufwand (Bauhof-, Entsorgungs- und Verwaltungskosten) erfolgen.

## **§ 4**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Anmeldung zur Nutzung der Entsorgungseinrichtung folgt bzw. dem Zeitpunkt in dem das Abfallgefäß dem Anschlussberechtigten zur Verfügung gestellt wird.
2. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung ist im Rahmen einer nach § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung zugelassenen Abfallentsorgungsgemeinschaft anteilig von allen Eigentümern der beteiligten Grundstücke, die der Abfallbeseitigung angeschlossen sind, zu entrichten. Die Grundstückseigentümer in einer zugelassenen Abfallentsorgungsgemeinschaft haften der Gemeinde im Hinblick auf die Gebührenschild als Gesamtschuldner.
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
2. Die Gebühr nach § 3 Abs. 3 und 4 wird bei Ausgabe fällig.

## **§ 7**

### **Auskunftspflichten**

1. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

## **§ 8**

### **Abschlagszahlungen**

Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahresgebühr.

## **§ 9**

### **Zwangmaßnahmen**

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hürtgenwald vom 07.12.2017 außer Kraft.